

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 39 (1963-1964)

Heft: 5

Rubrik: Schweizerische Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Territorialdienstliche Probleme

Schweizerische Armee

356.37

Der Territorialdienst nach der TO 61

Von Oberst H. R. Kurz, Bern

1. Allgemeines

Von den Außenstehenden ist nur wenig beachtet worden, daß auch der Territorialdienst durch die **Truppenordnung 61 erhebliche Änderungen** erfahren hat. Der Territorialdienst ist einer der jüngsten Dienstzweige unserer Armee; es ist eine Schöpfung des 20. Jahrhunderts, die durch die stark veränderten Formen des modernen Krieges notwendig geworden ist. Seit dem Ersten Weltkrieg hat sich der Krieg immer deutlicher in der Richtung nach dem **totalen Krieg** entwickelt; diese Tendenz hat im Zweiten Weltkrieg und in der seitherigen Nachkriegszeit dank der modernen Massenvernichtungsmittel eine weitere **Steigerung** in bisher nie gekannte Dimensionen erlebt.

Das Wesen des wie alle Schlagworte nicht ganz eindeutigen Begriffs vom «totalen Krieg» liegt darin, daß der moderne Krieg nicht mehr nur eine Auseinandersetzung zwischen feindlichen Armeen ist, sondern ein **Kampf auf Leben und Tod zwischen Nationen**. Die Scheidung zwischen kämpfender Front und Hinterland ist weggefallen. Der Krieg greift in alle Bezirke des staatlichen Lebens ein; er erfaßt nicht nur den Soldaten, sondern ebenso sehr die Zivilbevölkerung, die Wirtschaft und alle Einrichtungen, deren ein Volk bedarf, um leben und kämpfen zu können. Darin liegt das Totale: daß ein künftiger Krieg das **Land in seiner Gesamtheit erfassen** würde; daß er nicht nur die Vernichtung der feindlichen Armee anstrebt, sondern die totale Niederwerfung eines Volkes zum Ziele hat, und daß er in der Wahl seiner Mittel keine Beschränkung kennt. Jedes Mittel, das geeignet ist, unter möglichst geringer eigener Gefährdung die Widerstandskraft des feindlichen Volkes zu brechen, wird angewendet. Im Zweiten Weltkrieg haben sich die Kriegsführenden beider Parteien nicht gescheut, neben den eigentlichen militärischen Kampfmitteln, die gegen Front und Hinterland eingesetzt wurden, auch weitere Kampfformen zu stellen, die ihrer Natur nach die Zivilbevölkerung sogar härter treffen mußten als den Soldaten an der Front: den Wirtschaftskrieg, den Propaganda- und Nervenkrieg und schließlich den Bombenkrieg gegen Städte und Ortschaften, der mit dem Abwurf von Atombomben auf zwei japanische Städte ihren schreckensvollen Höhepunkt erreichte.

Bei der Planung der militärischen Verteidigung unseres Landes in einem Zukunftskrieg müssen wir dieser Entwicklung des Krieges Rechnung tragen. Unsere militärischen Maßnahmen müssen die Tatsache berücksichtigen, daß eine wirksame Landesverteidigung im modernen Krieg nicht mehr eine Sache der Armee allein ist, sondern eine **Angemessenheit des ganzen Volkes** sein wird. Zwar bleibt die Armee das erste und wichtigste Mittel der militärischen Abwehr; neben den Kampfaufgaben der Feldarmee stehen aber heute zahlreiche

weitere Verteidigungsaufgaben, die der Feldarmee nicht überbunden werden können – einmal, weil sie dafür ihrer Struktur und ihren Mitteln nach nicht geeignet ist, und dann vor allem auch deshalb, weil sie eine höchst unerwünschte Ablenkung von ihren Hauptaufgaben bewirken würde. Neben der Feldarmee ist deshalb, gestützt auf die Lehren des Krieges und der Nachkriegszeit sowie auf die Erfahrungen des Aktivdienstes, eine Organisation geschaffen worden, welche die Feldarmee von allen militärischen Aufgaben entlasten soll, zu deren Lösung sie nicht in erster Linie geeignet ist. Gleichzeitig ist dieser Organisation auch die Mitwirkung bei allen jenen Abwehrmaßnahmen überbunden worden, die in der totalen Landesverteidigung zwar Sache der bürgerlichen Behörden, der Wirtschaft und der Zivilbevölkerung sind, bei denen aber eine Unterstützung der zivilen Bemühungen durch Kräfte der Armee notwendig ist – sofern dadurch militärische Interessen berührt werden. Die Organisation, welche diese vielfältigen Aufgaben zu erfüllen hat, ist der **Territorialdienst**.

2. Die Aufgaben des Territorialdienstes

In Ziff. 220 des Reglements «Truppenführung» werden Aufgaben und Stellung des Territorialdienstes wie folgt umschrieben: «Der Territorialdienst unterstützt und entlastet die Feldarmee durch Uebernahme ortsgebundener und anderer besonderer Aufgaben der militärischen Landesverteidigung. Er bildet das Bindeglied zwischen der Armee und den bürgerlichen Behörden aller Stufen. Er wahrt ihnen und der Zivilbevölkerung gegenüber die militärischen Interessen.»

Noch knapper wird der Territorialdienst definiert in Art. 1 der Verordnung des Bundesrates vom 6. März 1953 über den Territorialdienst, wo gesagt wird: «Der Territorialdienst ist eine Organisation ortsgebundener Elemente der Landesverteidigung zur Unterstützung und Entlastung der Feldarmee sowie zur Durchführung besonderer militärischer Aufgaben in Verbindung mit den zivilen Behörden.»

Aus den beiden Definitionen geht deutlich hervor, daß die **Aufgaben des Territorialdienstes zweifacher Natur** sind:

I. Auf der einen Seite hat der Territorialdienst die **Feldarmee zu unterstützen** und von allen jenen Aufgaben zu entlasten, die nicht zur unmittelbaren Kämpfung gehören und zu deren Erfüllung die Feldarmee nicht, noch nicht oder nicht mehr selbst eingreifen kann. Zu diesem Zweck mobilisiert der Territorialdienst die von der Feldarmee nicht beanspruchten Hilfsmittel, insbesondere diejenigen personeller Art, und stellt sie in den Dienst der Landesverteidigung, namentlich zur Erfüllung von Obliegenheiten ortsgebundener Natur wie vor allem für die Leistung von Ueberwachungs- und Bewachungsaufgaben. Dieser Einsatz des Territorialdienstes erfolgt nicht etwa im Sinn einer Art von stabilem «Konkurrenzunternehmen» neben der Feldarmee; vielmehr bildet dieser Dienst einen wesentlichen Bestandteil der Armee und erfüllt seine Aufgabe im Rahmen einer sinnvollen Gesamtplanung. Sein Ziel liegt darin, die Feldarmee in

ihrer eigentlichen Kampfführung von allen Aufgaben zweitrangiger Natur zu entlasten und sie dadurch zu unterstützen.

II. Die zweite Gruppe von Aufgaben besteht in der Mithilfe bei Maßnahmen, die im Aktivdienst oder im Fall von kriegerischen Ereignissen den zivilen Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden obliegen. Hier handelt es sich in erster Linie um die Mithilfe beim **Schutz der Zivilbevölkerung**, die nach vollzogener Mobilmachung der Armee immer noch annähernd 90 Prozent der Gesamtbevölkerung unseres Landes umfaßt, für welche die Durchführung von Schutzmaßnahmen gegen die Auswirkungen des modernen Krieges unerlässlich sind. Neben diesen unmittelbaren Schutzaufgaben hat der Territorialdienst auch die Pflicht, die militärischen Interessen bei den zivilen Behörden zu vertreten und als Mittler, gewissermaßen als Brücke zwischen der militärischen und der zivilen Landesverteidigung zu wirken. Auf diese Weise soll eine möglichst enge Zusammenarbeit zwischen Armee und zivilen Behörden gewährleistet werden. Zwischen den beiden Aufgabenkreisen, dem Maßnahmen vorwiegend militärischen Charakters und dem Zusammenwirken mit den Zivilbehörden, besteht **keine klare Grenzziehung**; es liegt im Wesen des totalen Krieges, daß er jeden Lebensbereich eines Staates, umfaßt und kaum eine Abgrenzung einzelner Kategorien zuläßt. Die Aufgaben überschneiden sich deshalb gegenseitig. Dies ist jedoch kaum von Bedeutung; wichtig ist allein die sinnvolle Koordination aller der Verteidigung dienenden Kräfte des Landes. In der Erfüllung dieser Aufgabe kommt dem Territorialdienst eine Schlüsselstellung zu.

3. Die Gliederung des Territorialdienstes

Die Aufgaben des Territorialdienstes lassen sich im einzelnen in folgende **Gruppen** unterteilen

I. Der militärische Pflichtenkreis

Für diese Aufgaben enthält der bundesrätliche Bericht zum Generalstabsbericht folgende knappe Begründung: «Da der moderne Krieg nicht auf frontale Erdangriffe beschränkt bleibt, sondern zugleich mit Luftangriffen, Luftlandungen und Sabotageakten im Landesinneren einsetzt, müssen organisatorische Maßnahmen getroffen werden, um überall sofort eingreifen zu können.» Daraus erwachsen im einzelnen für den Territorialdienst **verschiedenartige militärische Aufgaben**:

a) Der Schutz- und Abwehrdienst

Dieser umfaßt in erster Linie Maßnahmen zur Ueberwachung, Bewachung und Verteidigung der krieger- und lebenswichtigen Objekte, wie industrielle Anlagen und ihre Produktion, Kunstbauten aller Art, Flugplätze, wichtige Verbindungen, Bahnanlagen und Straßenknotenpunkte, Siedlungsgebiete, Minenfelder, Staumauern, Warenlager usw., gegen Saboteure, Spione, Terroristen und aus der Luft abgesetzte Truppen. Wenn auch die Bekämpfung von größeren feindlichen Luftlandeverbänden nicht Sache des Territorialdienstes sein kann, fällt doch die Abwehr einzelner oder Gruppen von Fallschirm-

Leichtmetall-Ganztragbahre

52 zusammenlegbar

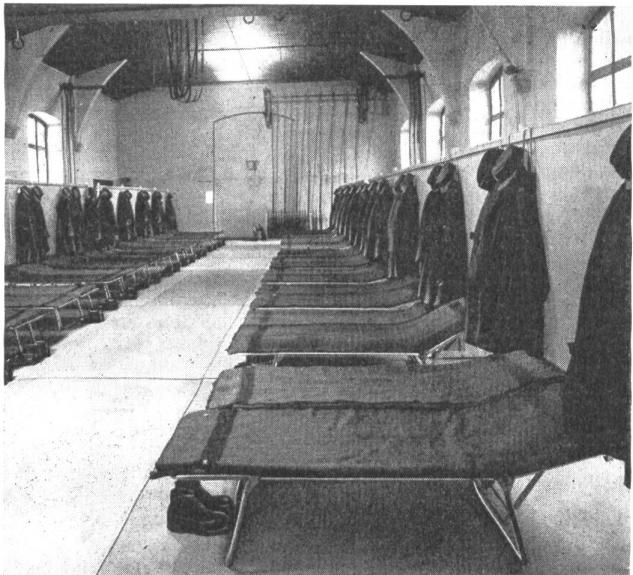
+ Pat.



Klappbett 300

+ Pat.

zusammenlegbar



sind zwei Erzeugnisse aus unserer Produktion und reichen Auswahl. Haben Sie Probleme in bezug auf Sanitätsausrüstungen oder für Einquartierungen, Ferienkolonien, Zivilschutz, dann stehen wir gerne mit Rat zur Verfügung.

**Apparatebau AG
Trübbach SG**

Telefon 085/82288 und 82438



F. Hofmann

**USINE MÉCANIQUE
DU CHEMINET**

Corcelles-Neuchâtel, Rue Gare 7a

Téléphone 8 13 05

Etampages, fabrication, d'articles en série, tabourets métalliques et chaises pour bureaux et ateliers, crochets de carabines et articles de sellerie. Boîtes métalliques de manutention pour industrie, etc.

STAHLBAU

Projektierung und Lieferung von Stahlkonstruktionen in geschweißten und genieteten Ausführungen

**WARTMANN & CIE. A.G.
BRUGG**

Unsere Kessel-Schmiede-Abteilung liefert erstklassig ausgeführte Blecharbeiten für alle Zwecke

KESSELSCHMIEDE

jägern sowie namentlich die Mitwirkung bei der Beobachtung und Meldung in seinen Aufgabenbereich.

Eine weitere wichtige Aufgabe des Territorialdienstes steht im Zusammenhang mit den katastrophalen Folgen, die der **Bruch von Stauanlagen** für das Land haben müßte; neben vorsorglichen Sicherungsmaßnahmen stehen hier vor allem solche der Warnung und der Alarmierung von Armee und Bevölkerung. Ein besonderer Wartdienst ist auch für die aus dem Einsatz von **ABC-Kampfstoffen** erwachsenden Gefahren sowie für den **Fliegeralarm** vorbereitet.

Der territoriale Nachrichtendienst ist als **Auskunftsstelle** für die interessierten Truppenkommandos ständig auf dem laufenden über alle Fragen, die für sie von Bedeutung sein könnten, wie über die Befahrbarkeit und die Begehbarkeit der in ihrem Raum liegenden Verkehrswege, die vorhandenen Vorräte an Lebens- und Futtermitteln, die Unterkunfts- und Lagermöglichkeiten, die Belegung von Räumen, die verfügbaren Hilfsmittel und Hilfskräfte aller Art, ansteckende Krankheiten und Seuchen, geologische und hydrologische Besonderheiten, ferner über Wetterlage und Wetterprognose sowie über Schnee- und Lawinenverhältnisse. Für die Aufgaben des Wetterdienstes steht dem Territorialdienst als zentrale Wetterstelle die **Armee-Wetterkompanie** und für den Schnee- und Lawindienst die über das ganze Alpengebiet verteilte **Armee-Lawinen-Kompanie** zur Verfügung.

b) Der Wehrwirtschaftsdienst

Hierher fallen alle wirtschaftlichen Maßnahmen, die für die Armee von Interesse sind und die nicht in die Zuständigkeit der kriegswirtschaftlichen Organisationen des eidg. Volkswirtschaftsdepartements (Kriegstechnische Abteilung) fallen. Zunennen sind hier vor allem die Aufnahme der Ressourcen in den einzelnen Räumen, die Sicherstellung der Produktion lebenswichtiger Betriebe, die Requisition von Gütern für militärische Zwecke, die Evakuierung wirtschaftlich hochwertiger Güter, der Schutz von Kulturgütern gegen die Wirkungen kriegerischer Ereignisse sowie die Mitwirkung bei der Abwehr von Werkspionage und -sabotage. In besonderen Lagen kann auch die Unbrauchbarmachung von Betrieben und Warenvorräten in Frage kommen, um sie einem feindlichen Zugriff zu entziehen.

c) Der Betreuungsdienst

Diesem obliegt die Uebernahme und Betreuung fremder Militärpersone wie Kriegsgefangene, Deserteure, Refraktäre und Internierte gemäß den völkerrechtlichen Bestimmungen sowie auch die Betreuung der in unser Land übergetretenen zivilen Flüchtlinge. Diese Aufgaben sind besondern territorialdienstlichen **Betreuungsdetachementen** übertragen.

II. Die Unterstützung der zivilen Behörden

a) Im Vordergrund steht hier die Mithilfe bei der Schadenverhütung und der Schadenbekämpfung sowie bei der Wiederinstandstellung. Für diese Aufgabe sind im Jahr 1951 die **Luftschutztruppen** als militärische Formationen geschaffen worden, die in Katastrophenfällen den zivilen Stellen zur Verfügung gestellt werden. Der größte Teil der Luftschutzverbände (Bataillone und selbständige Kompanien) sind ortsgebunden und zum vor aus für den Schutz bestimmter Oertlichkeiten bestimmt; einige mobile Batai-

lone sind als Einsatzreserven vorgesehen.

b) Nötigenfalls kann die zivile Polizei verstärkt werden durch territorialdienstliche **Hilfspolizei-Mannschaften**; personelle Verstärkungen für zivile Maßnahmen sind auch möglich mittels der Abkommandierung von **Ortswehrmannschaften**.

4. Die Änderungen durch die TO 61

Wenn auch die dem Territorialdienst überbundenen **Aufgaben** durch die TO 61 nicht wesentlich verändert wurden, hat doch deren **Organisation** einige grundlegende Änderungen erfahren.

Nach wie vor ist der Territorialdienst ein **Dienstzweig**, der durch die Uebertritte von Mannschaften aus andern Truppen-gattungen gebildet wird. Er ist somit nicht eine Truppengattung und verfügt – mit Ausnahme der Luftschutztruppen – nicht über Rekrutenkontingente, die in einer eigenen territorialdienstlichen Rekrutenschule ihre Grundausbildung erhalten. Demzufolge setzt sich der Territorialdienst aus Truppen verschiedenster Herkunft zusammen, die für ihre neuen Aufgaben besonders umgeschult werden müssen. So sind beispielsweise die Armee-Wetter-Kompanie, die Armee-Lawinenkompanie, der Wartdienst, die Betreuungs- und Hilfspolizeidetachemente sowie auch die Ortswehren gemischt aus Leuten verschiedenster Herkunft, während die Territorialkompanien Formationen der Infanterie, die Territorial-Sanitätsdetachemente und die Territorial-Rotkreuzspitaldetachemente Sanitätsstrupps sind. Zusammen mit den Luftschutztruppen bilden diese Verbände das Gros der personellen Mittel des Territorialdienstes. Die territorialdienstliche **Kommandohierarchie** gliedert sich heute wie folgt von unten nach oben, wobei jeder einzelnen Stufe immer wieder ein **fester Raum** zugewiesen wird, den sie auch im Kriegsfall nicht verläßt:

I. Die unterste Stufe ist das **Ortswehr-Kommando**, das eine oder mehrere Gemeinden umfaßt. Wie ein Netz breitete sich die Ortswehr-Organisation über das Land aus. Die Leitung der großen, d. h. aus mehreren Einheiten bestehenden Ortswehren von Bern, Zürich, Basel und Lausanne bilden Stadt-Kommandos.

II. Die Ortswehrräume werden zu **Territorial-Regionen** zusammengefaßt, deren Kommandanten während der Mobilisierung als Platzkommandanten amten.

III. Im Territorial-Kreis, der einem Territorial-Kreiskommandanten untersteht, werden in der Regel mehrere Territorial-Regionen zusammengefaßt. In den Räumen der Grenz-, Festungs- und Reduitbrigaden ist der taktische Kommandant gleichzeitig auch verantwortlicher territorialdienstlicher Kommandant.

IV. Die **Territorial-Brigaden** sind die höchste territorialdienstliche Kommandostufe; ihre Leitung ist im Vollamt besetzt. Die Territorial-Brigaden sind eine Schöpfung der TO 61 und treten als vollkommen neue Organisation an die Stelle der früheren Territorial-Zonen. Während unter der früheren Ordnung die territorialdienstlichen Organisationen im Frieden der Generalstabsabteilung unterstanden (dem damaligen Unterstabschef Territorialdienst), um im Aktivdienst unter das Armeekommando zu treten, unterstehen die heutigen Territorial-Brigaden schon im Frieden den Armeekorps, wobei die Feldarmee Korps über je eine Territorial-Brigade verfügen, während dem Gebirgsarmee Korps entsprechend seiner

großen Ausdehnung, seiner Vielsprachigkeit und seiner betonten Geländegliederung mehrere Territorial-Brigaden unterstellt sind. Aus diesem Grunde mußte die Zahl der Territorial-Brigaden gegenüber der Zahl der Territorial-Zonen erhöht werden.

Als entscheidende Neuerung brachte die TO 61 die Uebernahme der **Rückwärtigen Dienste** durch die Territorial-Brigaden, die somit gegenüber den früheren Territorial-Zonen eine vollkommen neue Stellung erhalten haben. Die Territorial-Brigaden erfüllen eine Doppelfunktion: einerseits bearbeiten sie ihre hergebrachten Aufgaben im Bereich des Territorialdienstes und anderseits sind sie heute auch die Versorgungs-Instanz des Armeekorps und sind somit Lieferstelle von Gütern aus den Armeereserven des entsprechenden Raumes an die Truppe. Zur Erfüllung dieser Aufgaben im Gebiet der Rückwärtigen Dienste sind die bisherigen Nachschub-Kommandostäbe in die Territorial-Brigaden eingegliedert worden. Das Schwergewicht der Aufgaben der Territorial-Brigaden liegt in den Rückwärtigen Diensten, während die territorialdienstlichen Obliegenheiten in erster Linie in den Territorialregionen und -kreisen erfüllt werden, die hierfür auch über die notwendigen Mittel verfügen. Als ortsgebundene Organisation bleiben die Territorial-Brigaden in ihren angestammten Räumen, auch wenn das Armeekorps, dem sie unterstehen, den Raum ganz oder teilweise verlassen sollte. Es muß dann Sache des Armeekommandos sein, die Basierungen den veränderten Verhältnissen anzupassen.

Innerhalb der **Verwaltung**, d. h. der Generalstabsabteilung, werden die Aufgaben des Territorialdienstes von der neu geschaffenen Abteilung für Territorialdienst und Luftschutztruppen bearbeitet, deren Tätigkeit vom Unterstabschef Rückwärtiges und Territorialdienst mit dem Wirken der übrigen Abteilungen koordiniert wird; erst im Aktivdienst tritt an die Stelle der **Koordination** die **Unterstellung** unter den Unterstabschef.

Mit diesen Neuerungen hat der Territorialdienst die organisatorische Gestalt gefunden, von der erwartet wird, daß sie die Erfüllung der im Rahmen einer **totalen Verteidigung** lebenswichtigen Aufgaben möglichst erleichtern wird.

Die Hilfspolizei (Hi. Pol.), ein Mittel des Territorialdienstes

Von Oberstbrigadier P. Durgai, Zürich

Es dürfte wohl allgemein bekannt sein, daß die Handhabung und Sicherstellung der öffentlichen Ordnung nach Maßgabe der verfassungsmäßigen Verteilung der Befugnisse zwischen Bund und Kantonen grundsätzlich Aufgabe der Kantone ist. Bei diesen liegt demzufolge die Polizeihöhe und somit die verfassungsmäßige Verpflichtung zur Ausübung der sicherheitspolizeilichen Maßnahmen. Daß der Polizeidienst der Bundesanwaltschaft, der mit der einheitlichen Durchführung des Fahndungs- und Informationsdienstes im Interesse der Wahrung der inneren und äußeren Sicherheit der Eidgenossenschaft beauftragt ist, mit den einzelnen kantonalen Polizeibehörden in enger Zusammenarbeit steht, ist wohl ebenfalls selbstverständlich. Man muß aber mit Sicherheit damit rechnen, daß

in Zeiten verschärfter politischer Spannungen und in besonderem Maße während und nach einer Kriegsmobilmachung unserer Armee an die zivile Polizei vermehrte und neue Aufgaben herantreten werden und von ihr erfüllt werden müssen. Man denke dabei an Gerüchte-macherei, an Panikhandlungen, an die subversive Tätigkeit von Elementen der 5. Kolonne, von Spionen und Agenten, an Sabotageakte aller Art, an die Flüchtlinge, die an unseren Grenzen um Aufnahme ersuchen, und nicht zuletzt an die fremdenpolizeilichen Maßnahmen, die sich aus der bekannt großen Zahl von Fremdarbeitern und sonstigen Ausländern in unserem Lande ergeben müssen. Es ist offensichtlich, daß die zivilen Polizeiorgane, von denen bei einer Kriegsmobilmachung zudem zahlreiche Beamte in den Sicherheitsdienst der Armee übertraten, diesen vermehrten Aufgaben personell nicht mehr gewachsen sein können. Hier hat nun der **Territorialdienst** mit seiner seit 1951 organisierten und ausgebildeten Hilfspolizei einzuspringen und zu helfen.

Damit ist auch bereits die Zweckbestimmung und Hauptaufgabe der territorialdienstlichen Hilfspolizei klargestellt, nämlich: **Unterstützung der zivilen Polizei** in der Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben. Diese Zweckbestimmung ist auch in den «Weisungen des EMD für den territorialdienstlichen Polizeidienst» vom 21. Juli 1951 präzisiert:

«Der Territorialdienst sorgt im aktiven Dienst für die Wahrung der militärischen Interessen auf sicherheitspolizeilichem Gebiete sowie für die Unterstützung der Polizeibehörden.»

Die Hilfspolizei ist somit das Mittel zur Unterstützung der bürgerlichen Polizei und zur Wahrung der militärischen Interessen auf dem Gebiete des Sicherheitspolizeidienstes.

Die Hilfspolizei des Ter. Dienstes besteht organisatorisch aus:

- den **Hilfspolizei-Detachementen** (Hi. Pol. Det.), welche den Charakter und die Stärke einer Einheit haben. Jede der 6 Territorialbrigaden hat ein solches Hi. Pol. Det. direkt unterstellt, dessen Einsatz durch den Chef des Pol. Dienstes im Br. Stab geplant und geregelt wird;
 - den in den größeren **Ortswehren eingeteilten Hilfspolizisten** (Hi. Pol. der OW). Diese Hi. Pol. gehören administrativ und kontrolltechnisch wohl zur betr. OW, stehen aber für ihre Verwendung und ihren Einsatz primär zur Verfügung der kantonalen Polizeikommandos.
- Seiner Verwendung entsprechend, ist jeder Hi. Pol. mit Karabiner und Revolver als persönliche Waffen ausgerüstet, wobei man sich fragen kann, ob an Stelle des Karabiners für jeden Hi. Pol. die Zuteilung einer Maschinenpistole im Korpsmaterial nicht zweckmäßiger wäre. Im Korpsmaterial der Hi. Pol. Det. ist eine beschränkte Zahl von Mp. zugeteilt. Bei der Unterstützung der zivilen Polizei und in der Zusammenarbeit mit dieser können sich für die Hi. Pol. folgende Aufgaben stellen, die ihrerseits maßgebend sein müssen für die Ausbildung in den Einführungskursen der Hilfspolizei und in den sich alle 3 Jahre folgenden Ergänzungskursen:
- Unterstützung der zivilen Polizei bei der Vornahme von Verhaftungen und beim Bewachen von Verhafteten.
 - Mithilfe bei Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmungen, bei Schutzaufgaben gegenüber Personen und Sachen.

- Unterstützung der zivilen Polizei bei der Verkehrsregelung in Städten und Ortschaften.
- Mithilfe bei der polizeilichen Behandlung von Flüchtlingen, beim Ausscheiden von zivilen und militärischen Personen und nach Nationalitäten, beim Transport von verdächtigen und gefährlichen Flüchtlingen.
- Mithilfe bei Tatbestandsaufnahmen im Zusammenhang mit Unfällen und Sabotageakten, insbesondere für Absperungen und Verkehrsumleitungen.
- Mithilfe bei der Überwachung von verdächtigen Personen.
- Unterstützung der zivilen Behörden beim Schutz der Bevölkerung in Katastrophenfällen (Bombardierungen, Ueberflutungen usw.) und Mithilfe beim Ausweichen der Zivilbevölkerung.

Diese vielseitigen Aufgaben zeigen wohl deutlich, daß die Hilfspolizisten, die zur Kategorie der bewaffneten Hilfsdienstpflichtigen gehören, körperlich genügend leistungsfähig und geistig beweglich sein sollten und daß dafür Leute ausgesucht werden müssen, die zuverlässig und gesinnungstreue sind. Der Dienst unserer Hilfspolizei ist im Ernstfall wichtig, er verlangt Selbstsicherheit und entschlossenes Handeln, Einsatzfreude und Pflichtbewußtsein. Die **Grundausbildung** erhalten die angehenden Hilfspolizisten in einem von der Abteilung für Territorialdienst und Luftschutztruppen geleiteten 3wöchigen **Einführungskurs**. In diesem liegt das Schwergewicht auf der polizeitechnischen Ausbildung, wobei es aber nicht das Ziel des Kurses sein kann, die Teilnehmer als Polizisten auszubilden und zu schulen, sondern aus ihnen brauchbare **Gehilfen der Polizei** zu machen. Daneben umfaßt das Kursprogramm die notwendige soldatische Ausbildung, Waffen- und Schießausbildung mit Karabiner, Revolver und Maschinengewehr, Fahrradausbildung sowie den angemessenen theoretischen Unterricht. Die ausgebildeten Hilfspolizisten werden in der Folge in einem dreijährigen Turnus zu **Ergänzungskursen** in der Dauer von 6 Tagen aufgeboten, denen für die Of. und Uof. ein Kadervorkurs von 3, bzw. 2 Tagen vorausgeht. In diesen Ergänzungskursen, die unter Leitung der zuständigen Ter. Br. Kdt. stehen, wird das im Einführungskurs erworbene Können aufgefrischt und die Ausbildung ergänzt und vertieft. Die Hilfspolizisten erhalten hier aber auch Gelegenheit, sich innerhalb des Verbandes, zu welchem sie gehören, gegenseitig kennenzulernen und mit ihren militärischen Vorgesetzten und den Polizeibeamten zusammenzuarbeiten. Es ist seit Jahren zur Tradition geworden und hat sich bestens bewährt, daß sowohl in den Einführungskursen wie auch in den Ergänzungskursen die polizeiliche Fachausbildung durch Spezialisten der kantonalen und städtischen Polizeikorps erteilt wird, und es darf mit Freude und Genugtuung festgestellt werden, daß seitens der zivilen Polizeikommandanten und ihrer Funktionäre den Kursen und der Ausbildung der Hilfspolizei größtes Verständnis und Interesse entgegengebracht wird und daß diese Zusammenarbeit die sicherste Grundlage für den nützlichen Einsatz im Ernstfall ergibt. Es darf außerdem festgestellt werden, daß unsere Hilfspolizisten im allgemeinen von der Wichtigkeit und Notwendigkeit ihrer Aufgabe überzeugt sind, was vor allem auch in einer regen außerdienstlichen Tätigkeit von lokalen und regionalen Hilfspolizistenvereinigungen zum Ausdruck kommt, die unsere Anerkennung und Unterstützung verdienen.

Der Betreuungsdienst der Armee

Von Oberstbrigadier K. Wierss, Luzern

Im letzten Weltkrieg gewährten wir Tausenden von politisch verfolgten Menschen Asyl und nahmen auch Tausende von Militärpersonen auf, welche sich im Zuge von Kampfhandlungen an unsern Grenzen internieren ließen. Im weiteren boten wir entkommenen Kriegsgefangenen und Deserteuren Schutz. Die Unterbringung und Betreuung dieser Menschen stellten uns vor große Probleme. Mangels einer vorausschauenden Planung mußte weitgehend improvisiert werden. Wie jeder improvisierten Organisation hafteten ihr bis zum Schluß gewisse Mängel an. Das Fehlen geeigneter, mit der Materie vertrauter Funktionäre wirkte sich hemmend auf die Arbeit des Eidg. Kommissariats für Internierung und Hospitalisierung aus. Ebenso ungünstig wirkte sich am Anfang das Fehlen materieller Hilfsmittel aus. Durch den Beitritt zum Haager Abkommen von 1907 sowie zum Genfer Abkommen von 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen und über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten haben wir die Verpflichtung übernommen, die nötigen Vorbereitungen zu treffen. Aber auch unsere eigene Bevölkerung bedarf im Frieden bei Naturkatastrophen (zum Beispiel Staumauerbruch) der Unterstützung einer vorbereiteten Organisation zur raschen Hilfeleistung. Im Kriege kennen wir alle die gesteigerte Zerstörungskraft der modernen Waffen, welche ebenfalls nach einem Schutz der Zivilbevölkerung ruft.

Auf Grund der Erfahrungen des letzten Aktivdienstes und der Erkenntnis

der modernen Kriegsführung wurde bei der Organisation des Territorialdienstes der **Betreuungsdienst** der Armee geschaffen.

Der territorialdienstliche Betreuungsdienst entlastet die Feldarmee durch die Übernahme von zivilen Flüchtlingen, Internierten und Kriegsgefangenen. Im Frieden wie im Krieg kann er zur Unterstützung der zivilen Behörden und der Bevölkerung bei Katastrophen eingesetzt werden.

In den Stäben der Territorial-Brigaden, Territorial-Kreise und Territorial-Regionen bearbeitet ein Offizier diesen Dienstzweig. Die Betreuungs-Offiziere und angehenden Dienstchefs erhalten in einem Einführungskurs ihre grundlegende Ausbildung und vertiefen ihre Kenntnis in den Stabsübungen.

Jeder Territorial-Brigade ist ein Betreuungs-Stab mit einer gewissen Anzahl von Betreuungs-Detachementen zugeteilt.

Das Betreuungs-Detachement wird durch den Lagerkommandanten im Range eines Hptm. kommandiert. Er verfügt im weiteren über Funktionäre zur Leitung des Lagerbetriebes, zum